

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 189

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2009

Nr. 12, 16. Jahrgang

## Inhalt

Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) S. 1

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) S. 2

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Alt Madlitz S. 3

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin S. 4

Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf S. 5

Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück S. 6

LAND BRANDENBURG

Ministerium  
für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

## Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1 b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>

- im Landesumweltamt Brandenburg

Groß Glienicke

Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam

Haus 4, Zimmer 027

Tel.: 033201/442-289

werktags 9- 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam

Zimmer 143B

Tel.:0331/8667212

werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen:

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das  
Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse  
bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de.

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)**

### **Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008**

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse  
<http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>

- im Landesumweltamt Brandenburg

Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 0336201/442-289

werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

Zimmer 143 B  
Tel.: 0331/866 7212

werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alte Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4

Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße34a  
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien  
Städte

oder per E-Mail an die Adresse  
SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de

## Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Alt Madlitz

Die von der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf auf ihrer Sitzung am 23.09.2008 beschlossene 2. Änderung des FNP Alt Madlitz einschließlich gebilligte Begründung wurde mit Schreiben vom 03.02.2009 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP umfasst in der Gemarkung Alt Madlitz, Flur 1 die Flurstücke 321 tlw., 322, 323/1, 323/2, 324 tlw. und in der Gemarkung Alt Madlitz, Flur 2, die Flurstücke 128 tlw., 129/1, 129/2, 129/3, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 134/3 tlw., 135, 136/1, 136/2, 160 tlw. und 161 tlw..

Das Gebiet befindet sich östlich der Ortslage Alt Madlitz, am Madlitzer See und betrifft das Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle (sh. Übersichtskarte).

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des FNP tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 12.02.2009

gez. Stumm  
Amtdirektor



Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und  
13.00 - 18.00 Uhr

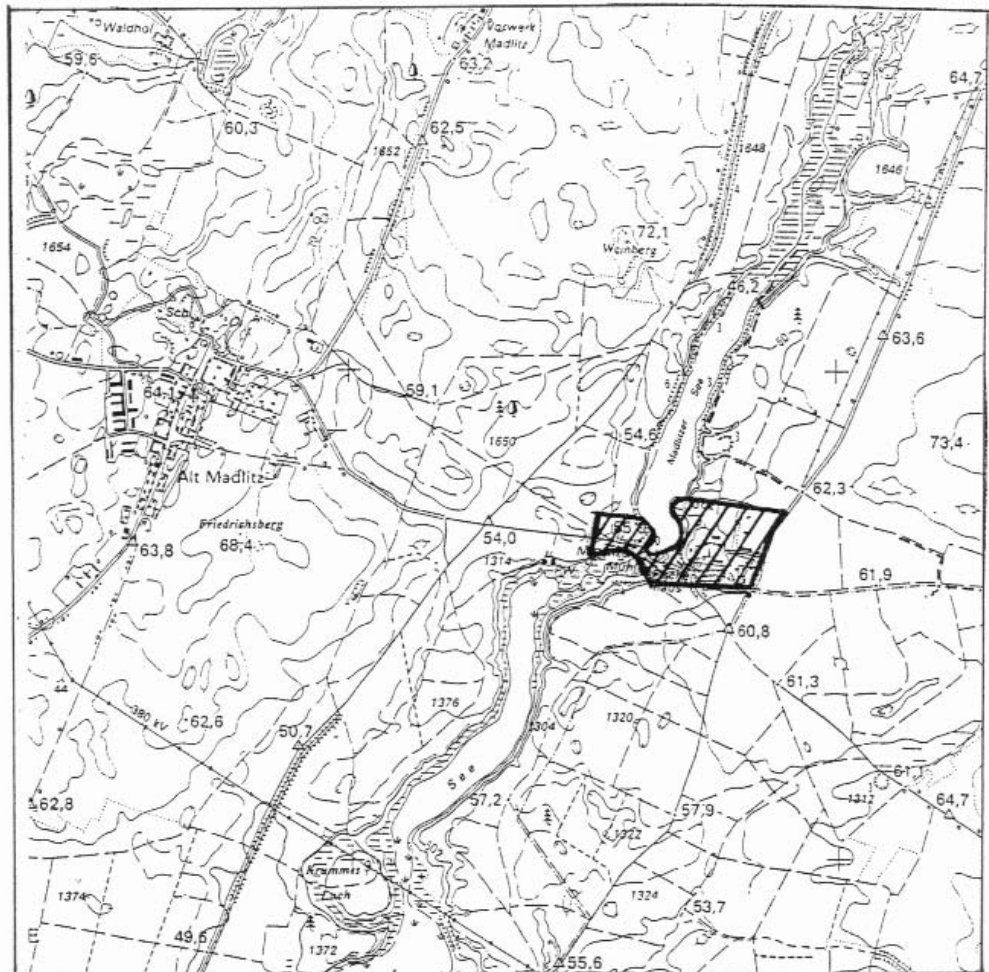
Donnerstag 9.00 - 12.00 und  
13.00 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(1) Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

(2) Unbeachtlich werden  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Übersichtsplan



Bodenordnungsverfahren Birkholz  
Verfahrensnummer: 3001 G

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Im Bodenordnungsverfahren Birkholz finden gemäß § 59 Absatz 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung § 59 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung die Termine zur Bekanntgabe und Anhörung des Bodenordnungsplanes statt.

1. Der Bodenordnungsplan liegt zur Erläuterung und Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden angegebenen Tagen aus:

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 25. Februar 2009  
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
und

am 26. Februar 2009  
in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus in der Groß-Rietzer-Straße 5a in  
15848 Rietz-Neuendorf,  
OT Birkholz

2. Die Anhörung der Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens) und der Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan erfolgt an nachfolgenden Tagen im

**Versammlungsraum der Regionalleitstelle Ost des  
Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung  
Brandenburg (vlf),  
Eisenbahnstraße 22, 15517 Fürstenwalde**

#### Anhörungstermine:

**• am 11. März 2009 für die Teilnehmer mit den ONrn.:**

10/00	bis	60/00	um	9:00 Uhr
80/00	bis	213/03	um	10:00 Uhr
213/11	bis	216/03	um	13:30 Uhr
216/10	bis	251/12	um	15:00 Uhr
252/01	bis	257/01	um	16:30 Uhr

**• am 12. März 2009 für die Teilnahme mit den ONrn.:**

261/03	bis	270/01	um	9:00 Uhr
271/00	bis	277/03	um	10:30 Uhr
278/02	bis	291/03	um	13:30 Uhr
300/03	bis	303/11	um	15:00 Uhr
305/02	bis	321/12	um	16:30 Uhr

**• am 16. März 2009 für die Teilnehmer mit den ONrn.:**

322/01	bis	331/00	um	9:00 Uhr
331/13	bis	341/03	um	10:30 Uhr
342/00	bis	381/13	um	13:30 Uhr
383/03	bis	387/01	um	15:00 Uhr
387/11	bis	391/03	um	16:30 Uhr

**• am 17. März 2009 für die Teilnehmer mit den ONrn.:**

392/01	bis	393/03	um	9:00 Uhr
394/02	bis	402/11	um	10:30 Uhr
403/00	bis	421/00	um	13:30 Uhr
431/00	bis	434/02	um	15:00 Uhr
435/02	bis	463/03	um	16:30 Uhr

**• am 18. März 2009 für die Nebenbeteiligten mit den ONrn.:**

100	bis	147	um	9:00 Uhr
149	bis	183	um	13:30 Uhr

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Widersprüche sind im Anhörungstermin in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Versäumnis des Anhörungstermins oder der Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 59 in Verbindung mit § 134 FlurbG als Einverständnis mit dem Bodenordnungsplan gelten.

Das Erscheinen ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan erhoben werden soll.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt gemäß § 108 FlurbG durch Gerichte, Amts- oder Stadtverwaltungen, Polizeibehörde oder sonstige öffentliche Dienststellen gebührenfrei. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit. Wenn Sie zum Anhörungstermin kommen wollen, bringen Sie bitte Ihren Personalausweis mit.

Birkholz, den 19. Januar 2009

gez. Hartmut Staar  
Vorstandsvorsitzender

# Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Auf Grund der §§ 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kom. Verfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf am 10.02.2009 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

## § 1 Sitzungsgelder

- (1) Gemeindevertreter erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld.

## § 2 Entschädigung

- (1) Die Gemeindevertretung, der ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
 

ehrenamtlicher Bürgermeister	450,00 €/Monat
Ortsvorsteher	175,00 €/Monat
Gemeindevertreter	35,00 €/Monat
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung von 50 v.H. des Vertretenen zu gewähren.  
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.  
Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des Vertretenen.

## § 3 Verdienstaussfall, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen durch die Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Amtsausschuss.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.
- (3) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittenen Verdienstaussfall wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 35,00 €/Stunde.
- (5) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 10 Stunden zu begrenzen.

## § 4 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich und in Fällen des Verdienstaussfallersatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Sitzungsgelder werden halbjährlich gezahlt.
- (4) Der Nachweis der gezahlten Entschädigungen und Sitzungsgelder ist mit Auszahlung durch die Verwaltung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu dokumentieren.
- (5) Nimmt ein Abgeordneter, Ortsvorsteher oder der ehrenamtliche Bürgermeister seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht wahr, oder bleibt er zweimal hintereinander den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. dessen Ausschuss fern, entfällt der Anspruch auf seine Vergütung nach § 2 Abs. 1 für einen durch dem Hauptausschuss festzulegenden Zeitraum.

## § 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.2004 außer Kraft.

Madlitz-Wilmersdorf, den 10.02.2009 Briesen, den 12.02.2009

gez. Bredow  
ehrenamtl. Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.  
Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 16.02.2009

gez. Stumm  
Amtsdirektor

# Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück

Auf Grund der §§ 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kom.Verfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 28.01.2009 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

## § 1 Sitzungsgelder

- (1) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld, in Höhe von 26,00 Euro.  
Gleiches gilt für dessen Vertretung.

## § 2 Entschädigung

- (1) Die Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

ehrenamtliche Bürgermeister	450,00 €/Monat
stellv. ehrenamtl. Bürgermeister	50,00 €/Monat
Gemeindevertreter	50,00 €/Monat

- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung von 100 v.H. des Vertretenen zu gewähren.  
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.  
Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des Vertretenen.

## § 3 Verdienstaussfall, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen durch die Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Amtsdirektor.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.
- (3) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittenen Verdienstaussfall wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 35 €/Stunde.
- (5) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 10 Stunden zu begrenzen.

## § 4 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich und in Fällen des Verdienstaussfallersatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Sitzungsgelder werden halbjährlich gezahlt.
- (3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerepflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Nachweis der gezahlten Entschädigungen und Sitzungsgelder ist mit Auszahlung durch die Verwaltung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu dokumentieren.

## § 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung ab 01.03.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 11.02.2004 außer Kraft.

Berkenbrück, den 28.01.2009 Briesen, den 05.02.2009

gez. Köhn  
ehrenamtl. Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.  
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2009

gez. Stumm  
Amtsdirektor

**Impressum:**

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,  
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.